

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Nierenkinder Allgäu-Schwaben-Bodensee e.V.
Bismarckstrasse 23, 87700 Memmingen

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

**CoHeKi e.V. Cosplayer Helfen Kindern e.V. Ravalzhäuser Str. 15,
63526 Erlensee**

Betrag der Zuwendung -in Ziffern-
***2.550,00**

-in Buchstaben-
**-zweitausend
fünfhundertfünfzig-**

Tag der Zuwendung:
11.05.2026

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja ☐ Nein ☒

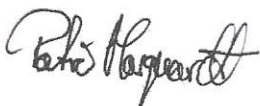
☒ Wir sind wegen **Förderung** (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) **des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege** nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Memmingen, **138/108/30047 vom 09. Juli 2024** für den letzten Veranlagungszeitraum **2020-2022** nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (n) 3 AO)

verwendet wird.

Nierenkinder Allgäu-Schwaben-Bodensee e.V.
(ehemals: Förderverein für chronisch nierenkranke Kinder und Jugendliche Memmingen e.V.)



Memmingen, den 13.07.2026

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangenen Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§63 Abs. 5 AO).